

KONFLIKTREGELUNGEN IN EINEM SPÄTMITTELALTERLICHEN LEPROSORIUM

Die Statuten des Trierer Leprosoriums
St. Jost vom 28. August 1448

von Martin Uhrmacher

Heinrich, Abt der Benediktinerabtei St. Marien, Johann Wunnemann von Arlon, Siegler des geistlichen Gerichts zu Trier und Kanoniker von St. Simeon und Johann Stuydyegell von Bitsch, Amtmann zu Pfalzel und Schultheiß zu Trier, verleihen den aussätzigen Pfründnern, Brüdern und Schwestern des Leprosenhauses zu St. Jost, Statuten.

Original: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 207, Nr. 425.

Editionen: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. I: Trier. Hg. von Friedrich RUDOLPH. Bonn 1915 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 29), S. 407–409 Nr. 139 A¹; FROHN, *Aussatz*, S. 282–284 [unveränderter Wiederabdruck der o. a. Edition].

Edition

Übersetzung

Kunt, wisßlich und offenbar sij allen und ylichen cristen luden, die diesen gegenwertigen offenen brieff sehent,

Kund, bekannt und offenbar sei jedermann, der diese vorliegende offene Urkunde sieht, hört oder liest, daß wir

¹ Es handelt sich um die Edition einer späteren Abschrift, die sich zwar im wesentlichen auf den ursprünglichen Text stützt, jedoch eine Fülle von sprachlichen Überarbeitungen sowie umfangreiche Ergänzungen und Auslassungen aufweist. Auf eine Auflistung der zahlreichen Abweichungen wurde deshalb verzichtet.

hoerent oder lesent, das wir Heynrich, Abt zu sent Mergen, der alder buyssent Trierer muren an und bij der moselen gelegen, ordenz sent Benedicti, Johann wunneman von Arvell, Siegeler des geistlichen gerychts des hoyffs zu Triere und Canonich zu sent Symeone da selbs, und Johann Stuydyegell von Bijthsche, amptman zu paltzell und Scholtheiß zu Triere, zu eyne ewigen gedechtenis und fryeden dye armen ellende ußsetzige lude, probender, brueder und suster des huyses zu sent Joist, an und bij der moselen zuschent Triere und paltzell gelegen, umb alle yre mysfell, zweydracht und stovsse, sii langezyt und bys=her uff hude, data diis brieffs, ondereynander strencklich und unfriedelich gehaibt haent, gentslich und zomale, hoe und tieff zu ewigen dagen vestenlich und unverbrochlich zu halden und zu vollfoeren gütlich, liefflich und fruntlich, vereyniget, gesonet, gerecht, geslaicht und zu guden fryeden und eyndrechtikeyt gestalt, und verlychen haen in maessen und formen alßdann sulcher entscheyt, raitslach und ordeneronge von worte zu worte in puncten begryffen und nageschrieben volget.

[1] Zum ersten: So soll keyn probender des obgenannten huysß zu sent Joist verbasser ine zu der ehe griiffen, und wer oder welcher daz dede, der soll von stunt ußer dem huse gaen und sine provende verloren haen ane eynchen indracht oder wieder=spraich.

[2] Item soll man vort ine keyne provent deß obgenannten huyses verkeuffen bussent rait, wyssen, willen

Heinrich, Abt zu Sankt Marien, der altehrwürdigen vor den Trierer Mauern an und bei der Mosel gelegenen Benediktinerabtei, Johann Wunnemann von Arlon, Siegler des Geistlichen Gerichts des Hofes zu Trier und Kanoniker zu Sankt Simeon daselbst, und Johann Stuydyegell von Bitsch, Amtmann zu Pfalzel und Schultheiß zu Trier, zum ewigen Gedächtnis und Frieden die armen und elenden aussätzigen Leute, Pfründner, Brüder und Schwestern des Hauses zu Sankt Jost, an und bei der Mosel zwischen Trier und Pfalzel gelegen, wegen all ihren Konflikten, ihrer Zwietracht und ihren Streitereien, die sie seit langem und bis heute, dem Datum dieser Urkunde, untereinander unerbittlich und unfriedlich gehabt haben, vollkommen und gänzlich, stark und lange zu künftigen Zeiten beständig und unverbrüchlich festzuhalten und auszuführen in Güte freundlich und angenehm, vereinigt, versöhnt, gerecht, aufrichtig und zu gutem Frieden und Eintracht strebend, und haben in (der) Art und Weise und Form alsdann einen solchen Bescheid, Entschluß und (eine) Verordnung verliehen von Wort zu Wort in Artikeln zusammengefaßt und nachgeschrieben folgt.

[1] Zum ersten: So soll sich künftig kein Pfründner des vorgenannten Hauses zu Sankt Jost verheiraten, und wer oder welcher das täte, soll sofort das Haus verlassen und seine Pfründe verlieren ohne irgendeinen Einwand oder Widerspruch.

[2] Auch soll man forthin keine Pfründe des vorgenannten Hauses verkaufen ohne Beratung, Wissen, Willen

Konfliktregelungen

und verhenckenis eynß abts zu sent mergen, eynß Siegelerß zu Triere und eynß amptmanß zur zijt zu paltzell.

[3] Item sulch gelt, als dann umb eyn provent gegeben wurde oder wirt, daß soll man bestellen und belegen zu nutz des huses und provender naist ordeneronge dez obgenannten Abts, Siegelerß, amptmanß zur zijt.

[4] Item na dode und abschevdonge von dieser werelt eyns yclichen probenders und kyndes des egenannten huyß zu sent Joist, so soll deß selben huyß, guit, barschaff, gelt, huyßrait, sijlber und golt, gemünztet und ungemünztet, scholt und anderswieß yme gehorich gewest, wen krenckerley ußgeschieden, sall gantzlich und zomale an daß huyß und probender erfallen sin und erstorben andermanß widersprechen. Und soll man dann das selbe guit also erfallen und daß anlegen und bestellen zu nutz biber² und besten des huseß und probender vorgeannt nach rade und ordenunge des obengeschrieben Abtes, Siegelerß und Amptmanß zur zijt.

[5] Item so sullent die vorgeannt Abt, Siegler und amptmann zur zijt dem vorgeannt huse, bruederen und probenderen zu sent Joist eynenn getru=wen procurator, mumper und verweser alleziit bestellen und ordineren, der yne getruwelich vur sij, yre dinge und sachen, waß sy antriffet, zum besten zu hanthaben zu bestellen und uß zu rychten, uff und an welchen endn sych daß geburlich und noit ist.

und Zustimmung des Abtes von Sankt Marien, des Sieglers zu Trier und des jeweiligen Amtmanns zu Pfalzel.

[3] Auch soll man das Geld, das dann für eine Pfründe gegeben wurde oder wird, zum Nutzen des Hauses und der Pfründner nach Anordnung des vorgeannten Abtes, Sieglers (und) jeweiligen Amtmannes einziehen.

[4] Auch sollen nach dem Tod eines jeden Pfründners und Kindes des vorgeannten Hauses zu Sankt Jost derselben Wohnung, Gut, Bargeld, Einkommen, Hausrat, Silber und Gold, gemünzt und ungemünzt, Geldforderungen und (was) sonst ihm gehört hat, als er krankheitshalber verschied, gänzlich und überhaupt an das Haus und die Pfründner zurückfallen ohne Widerspruch anderer Personen. Und (so) soll man dann dasselbe Gut also zurücknehmen und es anlegen und bestimmen zum Nutzen und Besten des Hauses und der vorgeannten Pfründner nach Entschluß und Anordnung des Abtes, Sieglers und jeweiligen Amtmannes.

[5] Ferner sollen die vorgeannten Abt, Siegler und (der) jeweilige Amtmann jederzeit dem vorgeannten Haus (und den) Brüdern und Pfründnern zu Sankt Jost einen getreuen Verwalter, Momper und Stellvertreter jederzeit bestimmen und einsetzen, der ihnen ergeben sei, um ihre Angelegenheiten und alles, was sie betrifft, bestens auszuführen und so, wie es erforderlich ist, zu regeln.

² Schreibfehler, gemeint ist wohl *bider*.

[6] Item so soll auch keyn provender zu sent Joist keyne sine probende da selbe vurbass ine in keyne wijs Verkeuffen, versetzen, verpenden noch in syche ander wijs ver wenden, noch stellen heymelich noch uffenbarr one besonderen wiissen, willen und verhenckenis Abts, Siegelerß und amptmanß vorgeannt zur zijt. Und wer oder welcher das dede, der soll uff stunt sines provent und des huyses beraubt abegestalt und entsetzt sin one alle widersprechen.

[7] Item welcher nu vurbasser ine in das huyß zu sent Joist komen soll oder wijll, den soll man diese ordenunge hörent zum lesen lassen oder mercklich und eygentlichen sagen, daß er eyn wissen da von habe Und yne dann done geloben, alle vorgeannt punt und ordenunge in maessen die vurgechrieben steent stede, vest und unverbrochlich zu ewigen zijden zu halten, alle und yliche punt und ordeneronge, wie die in vorgeanntten maessen begryffen, geordnet und gestalt sint.

Sye bewilligen und beraten wir brueder, sustener, probender und kynder des huyßes zu sent Joist vorgeannt. Und geloben und versprechen da mit in guden truwen und bij onser bescheydenheyt vur unß und unße nakomene probender und kynder des hußes zu sent Joist, alle und yliche vorgeannte sachen, punt und ordeneronge stede, vest und unverbrochlich zu halten zu ewigen zijden und da bij zu verbleiben, one enychen Indracht oder widersprechen, ußgescheiden alle argelist unde geverde.

[6] Ferner soll auch kein Pfründner zu Sankt Jost keinesfalls seine dortige Pfründe in irgendeiner Weise verkaufen, versetzen, verpfänden noch in anderer Weise verwenden, weder heimlich noch öffentlich weggeben ohne ausdrückliches Wissen, Willen und Erlaubnis (des) Abtes, Sieglers und jeweiligen Amtmannes. Und wer oder welcher das tut, dem soll auf der Stelle seine Pfründe und Wohnung aberkannt und entzogen sein ohne irgendjemandes Widerspruch.

[7] Auch wer nun weiterhin in das Haus zu Sankt Jost kommen mag, dem soll man diese Verordnung hören (lassen), lesen lassen oder deutlich und ausdrücklich sagen, damit er sie kenne und ihn dann geloben lassen, alle Artikel und Verordnungen in der vorgeschriebenen Art und Weise beständig, fest und unverbrüchlich für alle Zeiten einzuhalten, jeden einzelnen Artikel und alle Verordnungen, wie sie in vorgeannter Art und Weise zusammengefaßt, angeordnet und beschaffen sind.

Diese bewilligen und beraten wir Brüder, Schwestern, Pfründner und Kinder des vorgeannten Hauses zu Sankt Jost, und geloben und versprechen damit aufrichtig für uns und unsere Nachkommen als Pfründner und Kinder des Hauses zu Sankt Jost, alle vorgeannten Angelegenheiten, Artikel und Verordnungen beständig, fest und unverbrüchlich stets zu wahren und dabei zu verbleiben, ohne irgendeinen Einwand oder Widerspruch, ausgeschlossen jede Arglist und Hinterlist.

Konfliktregelungen

Und uff das diese ordenyeronge vorge-
nannt zu ewigen dagen zu halden,
bevestiget, bestediget und confirme-
ret werde, so haen wir brueder, suster,
probender und kynder nu zur zijt des
huyß vorgeannt und unß yclichs
besonder vur uns und unß nakomene
probender und kynder zu sent Joiste
flyßlichen gebeden und bydden in
urkunde dijs brieffs die obgeschrie-
benen erwirdigen und wirdigen und
Abt, Siegler und den vesten Jonchen
amptman vorgeannt, daß sie ire Inge-
siegele und des hoyffs des geistlichen
gerichts zu Triere groß ingesiegell an
diesen brieff willen hencken, unß und
unße nako=mene probender und kyn-
der des huses zu sent Joist, da mit aller
vorgenannter sachen zu ubersagen und
zu bezugen.

Der wirdige Abt, Siegler und ampt-
mann obgenannt bekennen, das wir
umb flißlicher bedede willen der proben-
der und kynder des huses zu sent Joist,
vorgeannt huse und des hoyffs groß
ingesiegell an diesen brieff der ordene-
ronge [...] done hencken, sij und ire
nakomene aller vorgeanntten sachen
und ordeneronge da mit zu ewigen
zyden zu bezeugen und zu schlisen.

Der geben wart in dem Jare unseres
herrn do man schreiff na cristigeburte
Vyertzenhondert Ehtundviertzich
Jare, uff mitwoch nest na sent Bartho-
lomeus dage, des heyligen Apostelen,
in dem cloister zu sent mergen, der
alder obgenannt geschriben.

Und damit diese vorgeanntten
Verordnungen zu allen Zeiten einge-
halten, festgesetzt, bestätigt und versi-
chert werden, bitten wir, die gegenwär-
tigen Brüder, Schwestern, Pfründner
und Kinder des vorgeanntten Hauses
und ein jeder von uns für uns und die
nachfolgenden Pfründner und Kinder
zu Sankt Jost mittels dieser Urkunde
die obengenanntten ehrwürdigen und
würdigen Abt, Siegler und den ehren-
werten Amtmann Johann, daß sie
ihre Siegel und das große Siegel des
Hofes des geistlichen Gerichts zu Trier
an diese Urkunde hängen wollen,
(für) uns und unsere Nachkommen,
Pfründner und Kinder des Hauses zu
Sankt Jost, (um) damit das voranste-
hende zu bezeugen.

Der würdige Abt, Siegler und Amt-
mann bekennen, daß wir um eifriger
Bitte der Pfründner und Kinder des
Hauses zu Sankt Jost willen, des vor-
genanntten Hauses (Siegel) und des
Hofes großes Siegel an diese Statuten-
Urkunde anhängen, (damit) sie und
ihre Nachkommen alle vorgeanntten
Artikel und Verordnungen für alle
Zeiten bezeugen und zu Ende bringen.

Gegeben wurde diese Urkunde im
Jahre unseres Herrn vierzehnhundert-
achtundvierzig Jahre nach Christi
Geburt, am nächsten Mittwoch nach
Sankt Bartholomäus, des Heiligen
Apostels, in dem altehrwürdigen Klo-
ster zu Sankt Marien.

Kommentar

Bei der vorliegenden Urkunde handelt es sich um eine Sammlung von Vorschriften, die das Zusammenleben der Bewohner des Leprosoriums St. Jost regelten. Dabei bezeichnet Leprosorium eine Einrichtung, die speziell zur dauerhaften Unterbringung von leprakranken Personen diente. Da die vorliegenden Bestimmungen dank der Autonomie dieser Institution rechtsverbindliche Normen schufen, sind sie als Statuten zu definieren.

Dem Verständnis des Textes soll eine einführende Erläuterung dienen, die einen knappen Überblick über die Geschichte der Lepra und die Entstehung von Leprosorien gibt. Die charakteristischen Merkmale der Seuche und die daraus resultierenden Verhaltensformen der Gesellschaft im Umgang mit den Leprakranken sollen hier vorgestellt werden. Fragen nach der Verbreitung der Lepra, den Lebensumständen der Erkrankten sowie ihrer rechtlichen und sozialen Stellung in der Gesellschaft können so bereits im Vorfeld beantwortet werden. Die eigentliche Quelleninterpretation schließt sich an die Einführung an.

Geschichte der Lepra

Die Lepra – eine der ältesten Seuchen der Menschheitsgeschichte – ist auch unter dem Synonym »Aussatz« bekannt. Noch bis ins 20. Jahrhundert galt die strikte Absonderung der Erkrankten von der Bevölkerung als einzige Maßnahme, um einer Ausbreitung entgegenzuwirken. So hatte die Seuche für die Erkrankten weitreichende rechtliche und soziale Folgen. Bereits im Alten Testament finden sich konkrete Vorschriften Jahwes an Moses, alle Aussätzigen streng von den Wohnungen der Gesunden abzusondern. Ob es sich bei dem hier genannten »Aussatz« tatsächlich um die Lepra oder um eine andere Hauterkrankung gehandelt hat, läßt sich jedoch nicht mit Gewißheit beantworten.

Die strenge Absonderung der Leprakranken geschah aus Angst vor Ansteckung. Ein an der lepromatösen Form (der sog. Knotenlepra) Erkrankter durchlebte bis zu seinem Tod mehrere Stadien der Krankheit: von ersten Anzeichen wie Pigmentstörungen der Haut, Haarausfall und Sensibilitätsverlusten durch Nervenschädigungen über Deformationen an den körperlichen Extremitäten bis hin zur Erblindung und dem Verlust ganzer Körperteile. Auslöser der Infektionskrankheit ist das »mycobacterium leprae«, das 1873 von dem Norweger Armauer Hansen entdeckt wurde. Übertragen wird es vorwiegend durch Tröpfchen- oder Schmutzinfektion über den Nasen-Rachen-Raum, zu einem geringen Teil jedoch auch durch Direktübertragung bei offenen Wunden oder anderen äußeren Verletzungen. Wirksame Behandlungsmethoden konnten erst ab den späten 1940er Jahren entwickelt werden. Heute ist die Lepra – vor allem in Südostasien, Afrika und Südamerika – noch weit verbreitet.

Konfliktregelungen

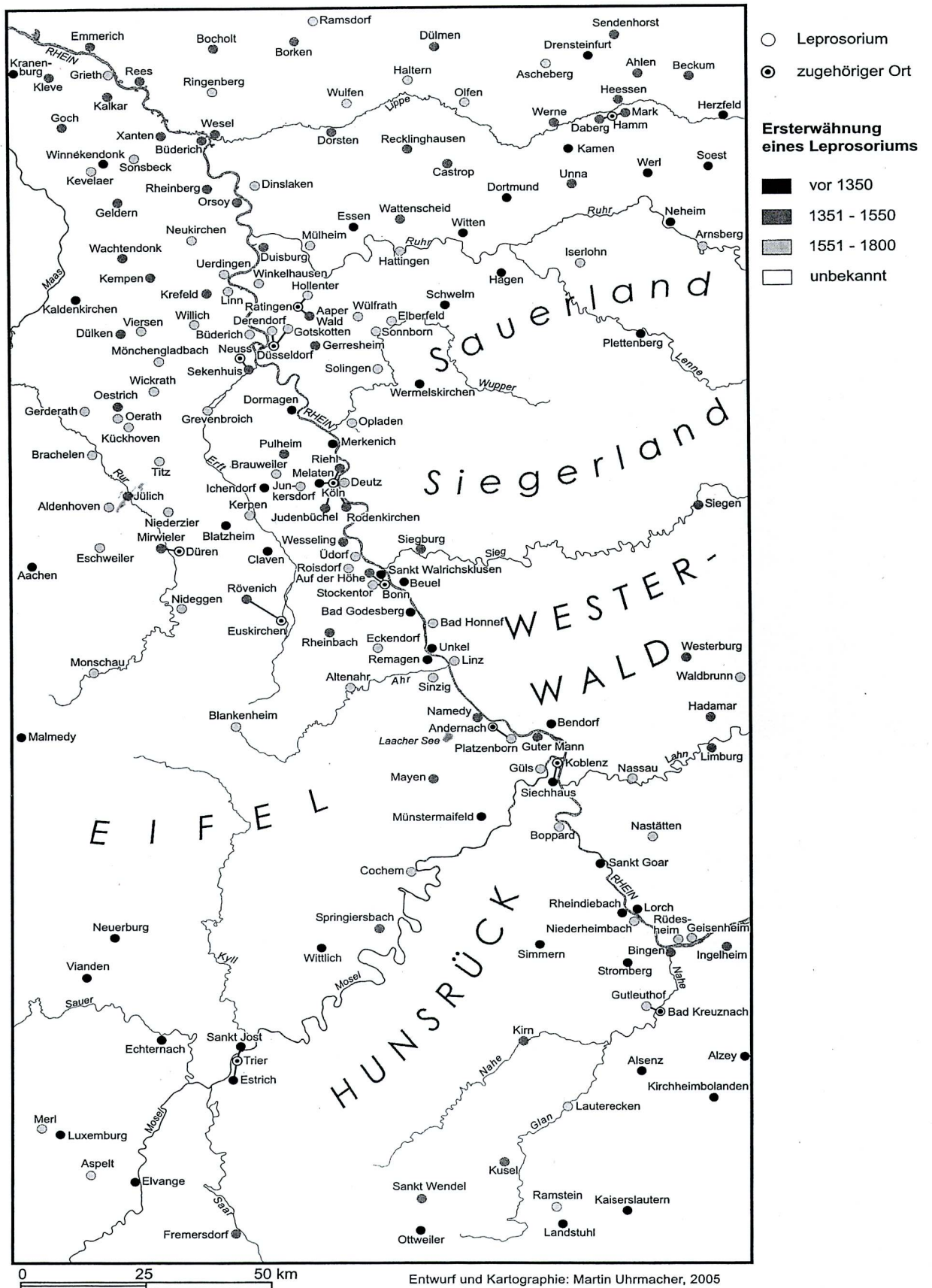
Frühe Hinweise auf die Krankheit finden sich für den östlichen Mittelmeerraum bereits in vorchristlichen Jahrhunderten. Bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. hatte sich die Seuche dann im Römischen Reich bis nach Mitteleuropa ausgebreitet. Im Rhein-Maas-Raum sind durch das Testament des Diakons Adalgisel Grimo von 634 erstmals Leprosorien zur Aufnahme und Pflege von Aussätzigen belegt. Sie befanden sich in den Kathedralstädten Metz, Maastricht und Verdun. Den Bischöfen oblag im frühen Mittelalter in besonderer Weise die Fürsorge für die Leprakranken; sie waren zu ihrer Versorgung mit Nahrung und Kleidung verpflichtet. Bis ins 12. Jahrhundert blieben Leprosorien wohl auf die Bischofsstädte im Westen des Reiches beschränkt. Es ist anzunehmen, daß die Mehrzahl der Aussätzigen in dieser Zeit als sogenannte »Feldsieche« in einfachen Hütten außerhalb der Ansiedlungen gelebt hat oder bettelnd durch die Lande gezogen ist. Bei der rechtlichen Behandlung Leprakranker stützte man sich auf Bestimmungen, wie sie im Edictus Rothari, einer langobardischen Gesetzessammlung aus dem Jahre 643, enthalten sind. Demnach galt der an Aussatz Erkrankte als *tamquam mortuus*, als »einem Toten gleich«. Dieser rechtlich definierte Tod hatte für den Betroffenen zur Folge, daß er aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen wurde und abseits jeder Ansiedlung leben mußte. Es war ihm nicht mehr gestattet, seinen Besitz zu verwalten und Verkäufe zu tätigen, er verlor zudem sein Erbrecht und seine Gerichtsfähigkeit.

Erst im hohen Mittelalter kam es zu einem grundlegenden Wandel der Lebensumstände von Leprakranken und zur Ausbildung von Leprosorien als einer weitverbreiteten und zunehmend angesehenen Institution. Eine entscheidende Voraussetzung hierfür war das einigermaßen stetige Bevölkerungswachstum in Mitteleuropa, das je nach Region zwischen 850 und 1050 einsetzte und bis etwa 1300 anhielt. Die Einwohnerzahlen der Städte nahmen stark zu, und auch die Anzahl der Siedlungen erhöhte sich um ein Vielfaches. Parallel zur Bevölkerungsentwicklung dürfte auch die Zahl der Leprakranken gestiegen sein; wahrscheinlich vergrößerte sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung, sogar noch durch unzureichende hygienische Verhältnisse in den Städten. Zur Unterbringung und Versorgung der leprakranken Bürger begannen deshalb viele Städte ab dem Ende des 12. Jahrhunderts mit dem Bau von Leprosorien vor ihren Mauern. Entscheidend gefördert wurde diese Entwicklung durch Beschlüsse des dritten Laterankonzils von 1179. Demnach sollten Leprosorien von nun an über eigene Kirchen, Friedhöfe und Seelsorger verfügen – dies waren die Grundlagen für eine Institutionalisierung des Leprosenwesens.

Die Ausbreitung der Leprosorien in den Rheinlanden

Es kam in der Folgezeit zu einem regelrechten »Gründungsboom« von Leprosenhäusern, wegen der schlechten Quellenlage sind jedoch fast keine Gründungsdaten überliefert. Ersterwähnungen finden sich meist beiläufig, beispielsweise in

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium



Die Leprosorien in den Rheinlanden (12.–18. Jahrhundert).

Schenkungen oder in städtischen Rechnungen. Der früheste Beleg eines Leprosoriums im rheinischen Raum ist für das Kölner Siechenhaus Melaten aus dem Jahr 1180 überliefert. Die weitere Verbreitung der Leprosenhäuser in den Rheinlanden vollzog sich bis 1350 fast ausschließlich in drei Regionen: im Westen, in der Nähe zu Frankreich, wo bereits ab der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Gründungswelle von Leprosorien eingesetzt hatte, und entlang des Rheines und des sogenannten »Hellweges«, den beiden bedeutendsten hochmittelalterlichen Handelswegen. Die an diesen Verkehrsachsen gelegenen Städte hatten schon früh vom Fernhandel profitiert und einen beachtlichen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren. Sie erfüllten zwei zum Entstehen eines Leprosoriums notwendige Voraussetzungen: Zum einen gab es hier eine große Zahl von an Aussatz erkrankten Bürgern, die eine gesicherte Unterbringung und Versorgung benötigten, zum anderen verfügten die wohlhabenden Städte und ihre Einwohner auch über die nötigen Finanzmittel, um ein Leprosorium zu errichten und dauerhaft in seinem Bestand zu sichern. Dies geschah durch Stiftungen, Schenkungen oder Spenden.

Ab 1350 bestanden Leprosorien dann in großer Zahl auch in den flachen und fruchtbaren Niederungen nördlich der Mittelgebirgsschwelle und entlang der größeren Flüsse. In diesen klimatisch und verkehrsgeographisch begünstigten Regionen hatte sich bereits im hohen Mittelalter ein dichtes Netz von Klein- und Mittelstädten ausgebildet. Hingegen lassen sich in den Mittelgebirgslandschaften von Hunsrück, Eifel, Westerwald und Sauerland fast keine Leprosorien nachweisen. Das Feldsiechentum scheint in diesen dörflich geprägten und nur dünn besiedelten Gebieten die vorherrschende Form der Isolierung Aussätziger geblieben zu sein.

Die Lepraschau

Bestand bei einer Person der Verdacht einer Lepraerkrankung, dann mußte sie sich einer speziellen Untersuchung, der sogenannten »Lepraschau« unterziehen. Diese seit dem Spätmittelalter dokumentierte Untersuchung gilt auch aus heutiger Sicht bei ordnungsgemäßer Durchführung als durchaus zuverlässig; sie stützte sich auf eine ganze Reihe krankheitstypischer Symptome und ermöglichte die Trennung der wenigen wirklich an Lepra Erkrankten von der Gruppe der Lepraverdächtigen. Zur Identifizierung der Seuche wurde während der sogenannten »Besehung« vor allem nach typischen Symptomen wie Geschwürbildungen, Muskelschwund, Sensibilitätsstörungen und Kehlkopfveränderungen gesucht. Diese schwierige und verantwortungsvolle Untersuchung wurde nur in den bedeutendsten Leprosorien von einem speziellen Gremium, das zumeist aus den ältesten und erfahrensten Insassen bestand, vorgenommen. In den Rheinlanden hatte das Kölner Leprosorium Melaten die größte Bedeutung als Lepraschauort. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts nahm dann auch die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln solche Untersuchungen vor.

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

Das in einem besiegelten Lepraschaubrief festgelegte Ergebnis der Untersuchung entschied dann über das weitere Schicksal des Patienten. Falls der Patient für »unrein« und somit leprakrank befunden wurde, war eine sofortige Absonderung von den Gesunden die Folge. Im umgekehrten Fall, wenn der Patient als »rein« erachtet wurde, diente der Lepraschaubrief als allgemein anerkannter Beleg für eine nicht vorhandene Lepraerkrankung.

Lebensweise und soziale Stellung der Leprosen

Ein Leprakranker wurde im Anschluß an die Lepraschau in einer besonderen Zeremonie, ähnlich einer Totenmesse, von der Gesellschaft abgesondert. In der Regel begleitete ein Priester den Aussätzigen zum Leprosenhaus und las ihm dann im Rahmen einer Messe die von nun an für ihn geltenden Verhaltensregeln vor. So wurde der Aussätzige auf sein zukünftiges Leben in der klosterähnlichen Gemeinschaft eines Leprosoriums vorbereitet. Nach Gundolf KEIL handelte es sich um eine »Quasi-Weihe«, die monastischen Vorbildern nachgestaltet war und den »Ritus der Mönchsweihe imitierte«.

In der Diözese Trier galten für die Leprosen folgende Bestimmungen:

1. Verbot des Besuchs von Kirchen, Märkten, Mühlen, Backöfen und Volksversammlungen.
2. Verbot des Waschens an Quellen und Bächen und Vorschrift zum Gebrauch eines Trinkgefäßes.
3. Gebot zum Tragen der Leprosentracht und Verbot, außerhalb des Leprosoriums barfuß zu gehen.
4. Aufforderung, Gegenstände beim Kauf nur mit einem Stäbchen zu berühren.
5. Verbot des Besuchs von Wirtshäusern und Vorschrift zum Gebrauch einer Flasche für Wein und andere Getränke.
6. Verbot des Beischlafs, auch mit dem Ehepartner.
7. Gebot, beim Gespräch mit Gesunden aus der Windrichtung zu gehen und nicht geraden Weges auf jemanden zuzulaufen.
8. Anweisung, Balken und Geländer, vor allem von Brücken, nur mit Handschuhen anzufassen.
9. Verbot, Kinder zu berühren oder ihnen etwas zu schenken.
10. Gebot, nicht mit Gesunden, sondern nur in Gemeinschaft mit Aussätzigen zu essen und zu trinken.
11. Verbot, Aussätzige nach dem Tod in der Kirche beizusetzen.

Die in den Vorschriften angesprochene spezielle Kleidung der Aussätzigen hatte sich spätestens seit dem 14. Jahrhundert zu einer charakteristischen Tracht entwickelt, die sich zwar regional und zeitlich unterscheiden konnte, in ihren Hauptbestandteilen jedoch unverändert blieben. In der Regel bestand sie aus einem langen grauen oder schwarzen Mantel, langen Hosen, einem breitkrempigen Hut – ähnlich dem der Pilger –, aus Handschuhen, Schuhwerk, einer

Konfliktregelungen

Trinkflasche, dem Zeigestock und der Leprosenklapper als Warninstrument. Das sogenannte »Kölner Leprosenmännchen«, eine vom Kölner Leprosorium Melaten stammende Sandsteinplastik, die um 1630 angefertigt wurde und sich heute im Kölnischen Stadtmuseum befindet, zeigt einen frühneuzeitlichen Ausätzigen.

Die soziale Stellung der Leprosen und ihr Ansehen in der Gesellschaft wurden maßgeblich durch einschlägige Bibelstellen zum »Aussatz« bestimmt. Besondere Bedeutung kam der Geschichte von Hiob (Hiob 2,7) zu, der trotz bössartiger Geschwüre am ganzen Körper im Glauben an Gott festhält und deshalb von der Krankheit erlöst wird. Ähnlich verhält es sich beim Gleichnis vom »reichen Prasser« und dem »armen Lazarus« (Lukas 16, 19–31). Hierbei erduldet der leprakranke Lazarus im Gegensatz zum mitleidlosen Reichen alle Leiden bereits zu Lebzeiten und wird nach dem Tod mit himmlischem Trost in Abrahams Schoß belohnt. Die Leprosen konnten demnach als von

Gott Auserwählte angesehen werden, die durch das Erleiden der Krankheit ihre Sünden schon zu Lebzeiten verbüßten und denen eine himmlische Erlösung sicher war. Die vielfach belegte Bezeichnung »Kinder« für die Leprosen, die auch im vorliegenden Quellentext verwendet wird, greift diese Vorstellung auf; sie ist im Sinne von »auserwählte Kinder Gottes« zu verstehen. Wie in der Quelle deutlich wird, diente die Bezeichnung auch als identitätsstiftendes Element der bruderschaftlichen Gemeinschaft. Die Leprosen bezeichnen sich darin als Brüder, Schwestern, Pfründner *und kynder des huyßes zu sent Joist*.

Neben dieser positiven Bewertung der Lepra findet man im Alten Testament jedoch auch Textstellen, die die Krankheit als Folge von Sünde und als Ausdruck göttlicher Strafe deuten. Diese negative Interpretation der Lepraerkrankung als Strafe Gottes war vor allem in der mittelalterlichen Literatur ein beliebtes und weitverbreitetes Motiv. Der offenkundige Gegensatz zwischen zwei gleichermaßen biblisch zu begrün-



Das Kölner Leprosenmännchen, um 1630.

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

denden Sichtweisen prägte das Verhalten der Gesellschaft den Leprakranken gegenüber: Einerseits wurden die Aussätzigen mit dem Vorurteil konfrontiert, durch sündhaftes Leben ihre Krankheit selbst verschuldet zu haben, obwohl dieser Deutung der Krankheit die große Furcht vor Ansteckung widersprach, die sich in den genannten strengen Verhaltensvorschriften für Leprakranke deutlich zeigt. Andererseits lebten diese in den Leprosorien als »Auserwählte Gottes« in einer klosterähnlichen, bruderschaftlich geprägten Gemeinschaft, der in besonderem Maße Stiftungen und Almosen zukamen.

Typologie der Leprosorien

Der Begriff des Leprosoriums bezeichnet alle Einrichtungen, die speziell zur Unterbringung Leprakranker gedient haben. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß die Leprosorien in Größe und Ausstattung stark variierten. Von der einfachen Hütte eines Feldsiechen reicht das Spektrum bis zu klosterähnlichen, wirtschaftlichen Großbetrieben mit Verwaltern und Dienstpersonal, einer eigenen Kapelle und einem mitunter beachtlichen Vermögen.

Trotz dieser fundamentalen Unterschiede lassen sich einige für ein Leprosorium charakteristische Merkmale definieren. An erster Stelle sind die typischen Standortfaktoren zu nennen. So befanden sich Leprosorien stets vor den Toren der zugehörigen Stadt oder Ortschaft, meist in einer Entfernung von bis zu fünf Kilometern. Da die Einrichtungen einen bedeutenden Teil ihrer Einnahmen aus Almosen bestritten, war es wichtig, daß sie direkt an den wichtigsten Zufahrtsstraßen lagen, besonders häufig an Kreuzungen und Weggabelungen. Hier war der Durchgangsverkehr von Händlern, Reisenden und Pilgern am größten und die Einnahmen aus den an der Straße aufgestellten Almosenkästen und Opferstöcken waren am höchsten. Auch die Nähe zu einem fließenden Gewässer war wichtig, um eine ausreichende Wasserversorgung des Leprosoriums zu gewährleisten. Wasser spielte überdies eine wichtige Rolle für die Behandlung der Kranken.

Neben den getrennten Wohnstätten der Aussätzigen und ihrer Pflege- und Hilfskräfte konnte ein Leprosorium noch weitere Gebäude umfassen. Nach den Beschlüssen des 3. Laterankonzils von 1179 sollte jedes Leprosorium über eine Kapelle mit Friedhof verfügen. Die Umsetzung dieser Vorschrift hing jedoch eng mit der Finanzkraft der zugehörigen Stadt und ihrer Bewohner zusammen. Eigene Kapellen besaßen deshalb nur die Leprosorien relativ großer, finanzkräftiger Städte wie Trier, Köln und Aachen. Kleinere Einrichtungen verfügten mitunter lediglich über einen Kapellenraum im Leprosenhaus. Falls den Leprosen keine Kapelle zur Verfügung stand, mußten sie eine Kirche mit einem sogenannten »Hagioskop« aufsuchen. Dabei handelte es sich um einen Durchbruch in einer Kirchenmauer, ähnlich einem Fensterschlitz, der den Aussätzigen trotz des Verbots, eine Kirche zu betreten, eine Teilnahme am Gottesdienst ermögli-

Konfliktregelungen

chte. Auf dem Leprosenhof konnten sich zudem – je nach der Größe des landwirtschaftlichen Besitzes – noch Scheunen, Ställe und Schuppen befinden. Das gesamte Gebäudeensemble war schließlich mit einer Mauer, einem Graben oder einem Gebück umschlossen.

Die Verwaltung des Leprosoriums wurde im allgemeinen von den in einer Bruderschaft zusammengeschlossenen Bewohnern selbst organisiert. Eine solche Leprosenbruderschaft war also eine Gemeinschaft von Laien, die sich durch eine klosterähnliche Lebensweise auszeichnete und einen festgelegten Bruderschaftszweck verfolgte. Dabei handelte es sich, ähnlich wie bei anderen Bruderschaften auch, ursprünglich um Gebetsverbrüderungen, die zum Gedächtnis der Verstorbenen und zur Sicherung des eigenen Seelenheils entstanden. Charakteristische Kennzeichen waren die in mündlicher oder schriftlicher Form tradierten Statuten der Gemeinschaft, regelmäßige gemeinsame Mahlzeiten und gemeinschaftliche religiöse Verrichtungen in der Leprosenkapelle. Darüber hinaus stellte das genossenschaftliche Element eine wichtige Grundlage jeder Leprosenbruderschaft dar. So wurde das durch Pfründengelder, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Einkünfte erwachsene Vermögen der Gemeinschaft in der Regel selbst verwaltet. Trotz dieser weitgehenden Autonomie der Leprosorien lag die Oberaufsicht üblicherweise in den Händen von Provisoren. Sie stammten aus der städtischen Führungsschicht und wurden vom Rat ernannt. Nach außen führten sie alle wichtigen Geschäfte des Hauses, überprüften die Finanzverwaltung, entschieden über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Aussätzigen, ernannten die Bediensteten und vertraten die Siechen in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Bei größeren Leprosenhäusern ist häufig auch ein fest angestellter, nicht leprakranker Verwalter, der sogenannte »Schellenknecht«, belegt, der innerhalb der Siedlungen für die Leprosen Almosen sammelte. Sein Name leitet sich von der Siechenklapper oder der Schelle ab, mit der er sein Kommen ankündigte. Nur die bedeutendsten Leprosorien verfügten auch über schriftlich fixierte Statuten und ein eigenes Siegel als Ausdruck eines hohen Grades von Selbstverwaltung. Einige Leprosorien dienten zudem als Hauptsitz einer überregionalen Leprosenbruderschaft.

Insgesamt zeigt sich, daß Umfang und Ausstattung eines Leprosoriums direkt von der Größe und Bedeutung der zugehörigen Stadt abhängig waren. Aufgrund der vielfachen und engen beiderseitigen Bindungen sind Leprosorien trotz ihrer Lage vor der Stadt zweifellos als städtische Einrichtungen einzustufen.

Der Rückgang der Lepra

In der aktuellen medizinhistorischen Forschung wird fast einhellig die Ansicht vertreten, daß die Lepradurchseuchung der Bevölkerung in Mitteleuropa im 13. und 14. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Ein allmählicher Rückgang der Lepra wird ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingesetzt haben;

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

er führte schließlich über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten zum Verschwinden der Krankheit. Dieser Prozeß wird infolge der schlechten Quellenlage jedoch nur punktuell greifbar, als Belege dienen nur Indizien und keine quantitativen Parameter wie konkrete Insassenzahlen einzelner Leprosorien.

Spätestens ab der Mitte des 17. Jahrhunderts war die Lepra dann in Mitteleuropa weitgehend zurückgedrängt; sie ist jedoch in geringem Maße bis zum Ende des Jahrhunderts und vereinzelt sogar noch in den ersten Dekaden des 18. Jahrhunderts nachweisbar.

Warum die Lepra aus Mitteleuropa verschwand, ist bis heute rätselhaft. Einen wichtigen Einfluß hatte wahrscheinlich die weitgehende Absonderung der Leprosen von der nicht erkrankten Bevölkerung. Man muß in diesem Zusammenhang jedoch auf die nicht in jeder Hinsicht konsequente Isolierung hinweisen, die sich in dem mitunter gewährten Bettelrecht der Aussätzigen in den Städten, im Kontakt der Leprosen mit ihren Bediensteten und vor allem in der vielfach dokumentierten Überschreitung oder Nichtbeachtung der strengen Verhaltensregeln zeigt. Dennoch hat die Absonderung eines zwar nicht genau zu bestimmenden, aber dennoch beträchtlichen Anteils der Leprakranken das langsame Aussterben der Seuche zweifellos gefördert. Auch die Auswirkungen der Pest auf das Zurückweichen der Lepra sind unstrittig. Besonders der erste verheerende Pestzug von 1348/49 hat unter den nur eingeschränkt widerstandsfähigen Leprakranken sehr wahrscheinlich überdurchschnittlich viele Opfer gefordert, so markiert diese Katastrophe den Beginn des Zurückweichens der Seuche.

Die Folgen des fortschreitenden Rückgangs der Lepraerkrankungen lassen sich ab dem Ende des 16. Jahrhunderts deutlich nachweisen. Es kam zunächst verstärkt zur Unterbelegung und später zum Verfall, zur Auflösung oder zur Zweckentfremdung der Leprosorien. Die Einkünfte, Renten und Stiftungen der Einrichtungen fielen dann meist Hospitälern oder anderen sozialen Einrichtungen zu.

Das Trierer Leprosorium St. Jost

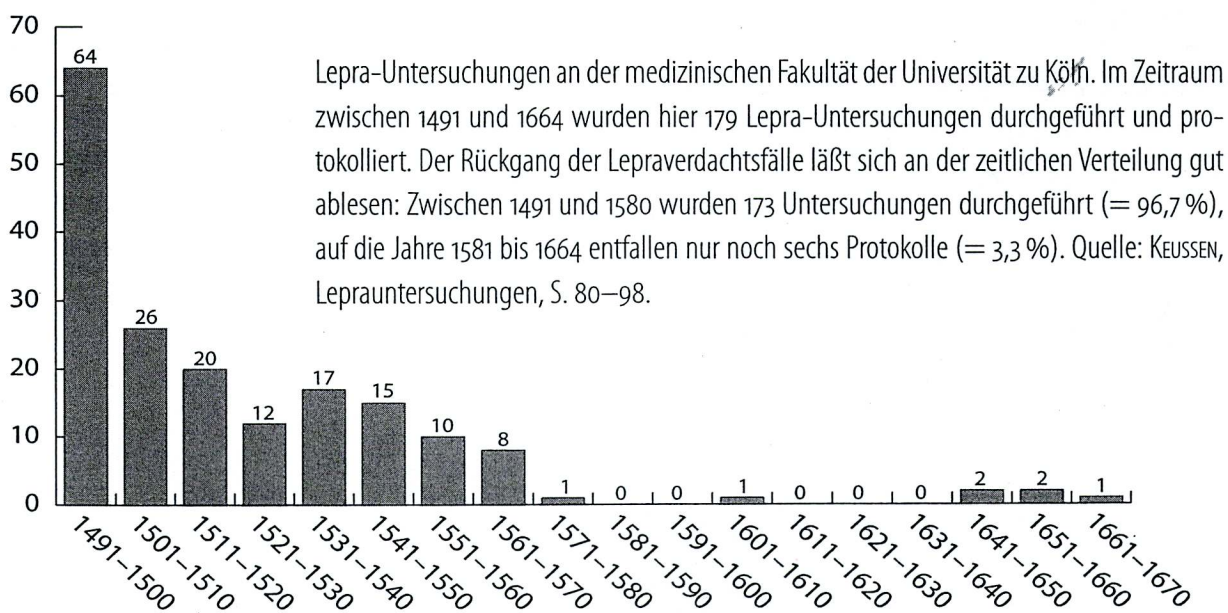
Vor den Mauern Triers bestanden seit dem hohen Mittelalter zwei Leprosorien: Estrich und St. Jost. Beide Einrichtungen sind 1283 im Testament des Trierer Domherrn Wilhelm von Dawels erstmals erwähnt: Er vermachte den Leprosenhäusern je fünf solidi (60 Denare/Pfennige). Das ehemalige Leprosorium Estrich war südlich der Stadt auf dem linken Moselufer an der Straße nach Metz zwischen Medard und Karthaus gelegen. Heute erinnert nur noch der Name des Gasthofs »Estricher Hof« an die Einrichtung, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte hier ein Leprosenhof mit einer Kapelle bestanden. Das zweite Trierer Leprosorium, St. Jost, nördlich der Stadt auf dem rechten Moselufer kurz vor der Ortschaft Biewer gelegen, ist dagegen bis heute erhalten geblieben. Der

Konfliktregelungen

Komplex umfaßt eine Kapelle, ein niedriges, langgestrecktes Wohnhaus und den ehemaligen Friedhof. Die dem Heiligen Jodocus geweihte Kapelle bestand wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert, in ihrer heutigen Form wurde sie allerdings erst 1706 erbaut. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es auf dem Leprosenhof ein Haupthaus, das als Versammlungsort der Leprosenbruderschaft von St. Jost diente. Möglicherweise befanden sich in diesem Gebäude auch separate Wohnungen für die Leprosen. Einmal jährlich, nach dem Bartholomäusfest, diente das Leprosenhaus auch als Treffpunkt der Mitglieder einer »Erzbruderschaft«, in der alle Aussätzigen des Erzstiftes Trier vereinigt waren; Höhepunkt der zwei Tage dauernden Versammlung war eine Messe. Die Kosten für den Prediger und die Kerzen trug die Bruderschaft, während der Abt des Benediktinerklosters St. Maria ad martyres, dem von alters her die Oberaufsicht über das Leprosorium zukam, für den Gottesdienst sorgen mußte.

Zur Aufnahme ins Leprosorium mußte nach einer kurfürstlichen Verordnung von 1591 jeder Leprose, sofern er nicht arm und mittellos war, eine Pfründe in Höhe von 12 Talern erwerben. Ein späteres Verzeichnis von 1737 erhöhte die Aufnahmezahlung um eine »gute Kuh« oder ersatzweise fünf Gulden. Darüber hinaus bestand der Brauch, daß beim Eintritt für alle Bewohner ein »gutes Essen« ausgerichtet und jedem Insassen drei Albus gezahlt werden mußten. Nach dem Tod eines Pfründers fiel sein gesamter Besitz an die Bruderschaft.

Weitere Einkünfte kamen dem Leprosorium in geringem Maße aus Renten und Naturalabgaben sowie aus seinem Grundbesitz zu, der ebenfalls nicht sehr umfangreich war. Als Haupteinnahmequelle diente deshalb das Sammeln von Almosen. Mit dieser Aufgabe war der Schellenknecht betraut, der sich auch um die Bewirtschaftung des Grundbesitzes und um die Verpflegung der Kranken kümmerte. Bei seinen Bettelgängen richtete er sich nach einem festgelegten



in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

Termin- und Straßenplan. Dabei sammelte er nicht nur in Trier selbst Almosen, sondern auch in den Dörfern der benachbarten Ämter. Nur während der Weinlese gingen die Aussätzigen auch selbst mit ihren Klappern zu den benachbarten Winzern und baten um Zuwendungen in Form von Lesegut oder Wein.

Neben seiner herausgehobenen Stellung als Sitz der Erzbruderschaft besaß das Leprosorium St. Jost im Erzstift Trier auch als Lepraschauort eine überregionale Bedeutung. Die Einrichtung einer Lepra-Untersuchungskommission geht dabei auf eine Verfügung des päpstlichen Legaten für Deutschland, Kardinal Julian de Angelis, aus dem Jahr 1437 zurück. Um einer weiteren Ausbreitung der Lepra vorzubeugen, sollten vereidigte und mit den Merkmalen der Krankheit vertraute Personen die Besehung vornehmen. Zunächst wurden zwei Leprosen aus St. Jost mit der Lepraschau beauftragt und mußten einen Eid schwören, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgabe zu erfüllen. Seit 1449 nahmen dann ein Karmelitermönch und ein Bartscherer die Lepraschau vor, bevor diese Aufgabe im Jahre 1508 einem Arzt und zwei Scherern übertragen wurde. Die Bedeutung der Besehung in St. Jost blieb jedoch regional auf das Trierer Umland bis nach Luxemburg beschränkt.

Obwohl die Anzahl der leprakranken Personen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stark zurückgegangen war und seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wohl keine Neuerkrankungen mehr auftraten, bestand die Einrichtung noch als Pfründneranstalt weiter. 1804 wurde das Leprosorium St. Jost gemeinsam mit allen anderen städtischen Hospitälern zu den Vereinigten Hospitien zusammengeschlossen.

Die ältesten Statuten des Leprosoriums St. Jost von 1448

Wenden wir uns nun dem Quellentext zu: den Statuten des Leprosoriums St. Jost. Der einleitende Teil nennt zunächst die Aussteller der Urkunde: Heinrich, Abt der Benediktinerabtei St. Marien, Johann *wunneman von Arvell*, Siegler des *geistlichen gerychts des hoyffs* zu Trier und Kanoniker von St. Simeon, sowie Johann *Stuydyegell* von Bitsch, Amtmann von Pfalzel und Schultheiß von Trier. Als Empfänger werden die im Leprosorium St. Jost lebenden armen, elenden aussätzigen Leute, Pfründner, Brüder und Schwestern aufgeführt. Zunächst muß der Frage nachgegangen werden, um wen es sich bei den Ausstellern handelt, welche Funktionen sie bekleiden, in welcher Beziehung sie zu den Leprosen stehen und was sie zur Abfassung der Statuten veranlaßt hat.

Bei dem Abt des Klosters St. Marien handelt es sich um Heinrich II. von Blenich. Er hatte 1447 das Abtsamt übernommen, das er bis 1477 bekleidete. Im Zuge der spätmittelalterlichen Reformbemühungen hatten seine Vorgänger Matthias Stumpf von Waldeck (1417–1427) und Heinrich I. Wolff von Sponheim (1429–1447) den Konvent schon früh der sich um das Trierer Benediktinerkloster St. Matthias gebildeten Gruppe reformierter Abteien zugeführt.

Konfliktregelungen

Heinrich II. von Blenich setzte diese Politik konsequent fort und bewirkte 1455 den Beitritt von St. Marien – als erstes Trierer Benediktinerkloster – in die Bursfelder Kongregation. Aufgrund bisher fehlender Untersuchungen liegen leider weder zu seiner Person noch zur Geschichte von St. Marien in dieser Zeit nähere Informationen vor; dennoch scheint es sich bei Heinrich II. von Blenich um einen reformfreudigen und tatkräftigen Abt gehandelt zu haben.

Der zweite Aussteller, Johann *wunnemann* oder *wynneman*, stammte mit seiner Familie, wie der Namenszusatz *von Arvell* nahelegt, aus Arlon in der heutigen südbelgischen Provinz Luxembourg. Er war mit Else von Busleiden aus einer dortigen Schöffenfamilie verheiratet. Die gemeinsame Tochter Katharina ist als Ehefrau des Koblenzer Bürgers Heinrich Surborn belegt. Durch sein Amt als Siegler des Geistlichen Gerichtes, sein Kanonikat im angesehenen Stift St. Simeon und seine familiären Bindungen ist er der städtischen Führungsschicht Triers zuzurechnen. Er starb wohl im Jahr 1467. Auch Johann *Stuydyegell* von Bitsch gehörte als kurtrierischer Amtmann von Pfalzel und Trierer Schultheiß der städtischen Führungsschicht an. Er ist wahrscheinlich mit Johann Siegelmann von Bitsch zu identifizieren, der in anderen zeitgenössischen Quellen genannt wird. Er war mit Margarethe von Britte, einer Tochter des Trierer Schöffen Johann von Britte verheiratet.

Die Beziehung des Abtes von St. Marien zum Leprosorium ergibt sich aus der eng verknüpften Geschichte beider Einrichtungen. So hatte das Leprosorium St. Jost ursprünglich allein der Aufsicht und Verwaltung des Benediktinerklosters unterstanden; möglicherweise war es sogar auf Eigengut des Klosters gegründet worden. Die Nennung von zwei weiteren Personen als Aussteller der Urkunde legt jedoch nahe, daß der Abt nicht mehr alleine für das Leprosorium verantwortlich war. Ihm standen vielmehr mit dem »Siegler des Geistlichen Gerichts« und dem kurtrierischen Amtmann von Pfalzel zwei hohe landesherrliche Beamte als Verwalter von St. Jost zur Seite. Die genaue Kompetenzabgrenzung zwischen dem Abt einerseits und den kurtrierischen Verwaltungsträgern andererseits wird jedoch nicht klar. Wahrscheinlich galt der Abt von St. Marien immer noch pro forma als alleiniger Verwalter und oberster Aufseher des Leprosenhauses, was sich beispielsweise in seiner Funktion als Ausrichter des jährlichen Bruderschaftstreffens aller Leprosen des Erzstifts Trier in St. Jost zeigt. De facto hatten jedoch die beiden kurtrierischen Amtsträger bei zukünftigen Entscheidungen ein wichtiges Mitspracherecht. Für weltliche Angelegenheiten war der Amtmann von Pfalzel zuständig, da sich das Leprosorium St. Jost in dem von ihm verwalteten Amtsbezirk befand. Etwas schwieriger zu umreißen ist der Kompetenzbereich des »Sieglers des Geistlichen Gerichts«. Hinter diesem Titel verbirgt sich der sogenannte Offizial, der als oberster erzbischöflicher Richter der Offizialatskurie vorstand, einer bischöflichen Gerichtsbehörde, die in Trier seit dem 13. Jahrhundert bestand und ein eigenes Siegel führte. Deren Zustän-

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

digkeit umfaßte ursprünglich nur den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit, d. h. Laien waren nur in Fällen betroffen, in denen auch Geistliche beteiligt waren. Der Geltungsbereich dehnte sich aber schon bald auch auf weltliche Streitsachen und Gerichtshandlungen sowie vor allem auf notarielle Beurkundungen aus. Im vorliegenden Fall ist die Beteiligung des Offizials als Mitaussteller der Urkunde wohl aus der klosterähnlichen, bruderschaftlichen Lebensweise der Leprosen in St. Jost zu erklären; Verordnungen zur Regelung ihres Zusammenlebens fielen deshalb in den Kompetenzbereich des geistlichen Gerichts. Aber auch die Leprosen von St. Jost als Empfänger der Urkunde bestanden mit Nachdruck auf einer Bestätigung der Regelungen durch Anhängen *des hoeffs des geistlichen gerichts zu Triere groß ingesiegell*. Sie wollten dadurch den Wert des Schriftstücks erhöhen und den Bestimmungen besonderes Gewicht verleihen, da eine mit dem Siegel des Offizials versehene Urkunde als besonders glaubwürdig galt und ihr eine höhere Beweiskraft zukam. Gleichzeitig stellten sie sich damit auch unter die Aufsicht des Offizials und lösten sich aus der alleinigen Entscheidungsgewalt des Abtes.

Im Anschluß nennt der Einleitungstext die Ursache für die Abfassung der Statuten: Demnach hatte es zwischen den Leprosen seit langer Zeit Konflikte, Zwietracht und Streitereien gegeben. Der Grund für die Probleme wird allerdings nicht genannt. Offenkundig waren die Leprosen nicht in der Lage, die bestehenden Differenzen selbständig zu beseitigen, so daß eine Regelung der Streitpunkte durch die Provisoren notwendig geworden war. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Zusammenleben der Leprosen in St. Jost organisiert war. Da sie im Quellentext als »Brüder, Schwestern, Pfründner und Kinder« bezeichnet werden, waren die Bewohner zweifellos als Bruderschaft organisiert. Charakteristisches Kennzeichen einer solchen Leprosenbruderschaft war, wie bereits angesprochen, neben dem Prinzip des Gemeinschaftseigentums vor allem die weitgehende Autonomie bei der Organisation und Verwaltung des Leprosoriums. Die grundlegenden Regeln für das Zusammenleben der klosterähnlichen Gemeinschaft wurden mündlich oder schriftlich tradiert. Obwohl der Urkundentext keinen Hinweis auf eine derartige Leprosenordnung enthält, muß dennoch von ihrer Existenz ausgegangen werden. Dies stellt keinen Widerspruch dar, weil man mit den Artikeln der vorliegenden Urkunde nur auf aktuelle Streitfälle reagierte und Neuregelungen zur dauerhaften Lösung der Problematik traf. Es handelt sich demnach um eine Ergänzung bereits bestehender, älterer Bestimmungen. Die acht Artikel der Statuten sollen im folgenden genauer untersucht werden:

Als erstes wird festgelegt, daß kein Pfründner des Leprosoriums *zu der ehe griiffen* solle (§ 1). Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift droht ein sofortiger Ausschluß aus dem Leprosorium und ein Verlust der Pfründe ohne jegliche Widerspruchsmöglichkeit. Von besonderem Interesse ist die Nennung

Konfliktregelungen

des Eheverbots an exponierter Stelle zu Beginn der Ordnung. Wahrscheinlich läßt sich hier der Auslöser für die in der Einleitung angesprochenen heftigen Streitigkeiten der vergangenen Zeit festmachen. Prinzipiell war das Eheverbot für Leprose keine außergewöhnliche Vorschrift, denn Ihre bruderschaftliche Lebensweise beruhte im Grundsatz auf den klösterlichen Grundsätzen Gehorsam, Keuschheit und Armut. Nur für den Fall, daß ein Ehepartner an Lepra erkrankte, bedurfte das Eherecht einer speziellen kirchlichen Regelung, wie sie im Dekretum Gratiani von 1140 festgelegt wurde. Demnach konnte eine geschlossene Ehe auch durch die Lepraerkrankung eines Ehepartners nicht aufgelöst werden; eine Wiederverheiratung des gesunden oder kranken Partners blieb somit ausgeschlossen. Prinzipiell mußte der gesunde Ehepartner dem kranken ins Leprosorium folgen. Beide Ehepartner sollten in diesem Fall lebenslange Enthaltensamkeit üben.

Die beiden folgenden Artikel regeln den Verkauf von Pfründen. Dieser sollte nur mit Wissen und Erlaubnis der drei Provisoren möglich sein (§ 2), die auf diese Weise die Aufnahme ins Leprosorium kontrollierten. Das zum Erwerb der Pfründe bezahlte Geld sollte zum Nutzen des Leprosoriums und seiner Pfründner verwendet werden (§ 3); die Entscheidung hierüber lag wiederum allein bei den Provisoren. Die ausdrückliche Nennung der drei Provisoren als alleinige Entscheidungsinstanz in beiden Artikeln scheint hier von besonderer Bedeutung zu sein. Wenn diese Kompetenz von jeher den Provisoren zugestanden hätte, wäre ein solcher Hinweis überflüssig gewesen – es handelt sich somit um eine neu eingeführte Bestimmung. Sie ist als Eingriff in die Autonomie der Leprosenbruderschaft von St. Jost zu werten, da die Regelung innerer Angelegenheiten eigentlich in ihrem Ermessen stand. Eine förmliche Mitsprache in dieser Frage kam den Leprosen nun nicht mehr zu.

Im vierten Artikel wird bestimmt, daß nach dem Tod eines jeden Pfründners *und kyndes*, dessen gesamter Besitz an das Leprosorium und die anderen Pfründner fallen soll; eventuelle Ansprüche Dritter, vermutlich der Angehörigen, werden ausgeschlossen (§ 4). Der mögliche Besitz wird dabei genau genannt: Es handelt sich um das gesamte Eigentum, vor allem Bargeld und Hausrat, aber auch *silber und golt gemüntzet und ungemüntzet* und *scholt*, also noch ausstehende Geldschulden Dritter, werden eigens aufgeführt. Man kann davon ausgehen, daß die hier lebenden Leprosen durchaus über wertvollen Besitz verfügten; sie sind demnach wohl überwiegend der Mittel- und Oberschicht Triers zuzurechnen. Für diese Annahme spricht auch ein Vergleich mit anderen rheinischen Leprosorien: Da zur Aufnahme in eine solche Einrichtung üblicherweise eine Pfründe erworben werden mußte, war es für arme oder mittellose Leprakranke schwierig, hier einen Platz zu erhalten, zumal die Anzahl der Pfründner gewöhnlich beschränkt war und wohlhabende Aussätzige bevorzugt aufgenommen wurden.

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

Neben dem mobilen Besitz soll auch das *huys* eines Verstorbenen an das Leprosorium und seinen Pfründner fallen. Der Begriff *huys* kann hier sowohl »Haus« als auch »Wohnung« bedeuten, es lassen sich also keine konkreten Hinweise auf die Unterkünfte der Leprosen in St. Jost gewinnen. Möglicherweise handelte es sich um eine Vielzahl kleiner Häuser, die je von einem Pfründner bewohnt wurden, oder um ein großes Leprosenhaus mit separaten Wohnungen oder Zimmern für die Aussätzigen. Beide Typen von Leprosorien sind für die Rheinlande mehrfach belegt. Das durch Erbfall erlangte Gut soll dann zum Nutzen des Leprosoriums und seiner Pfründner verwendet oder angelegt werden, die Entscheidung hierüber wird wiederum allein *nach rade und ordenunge* der drei Provisoren getroffen.

Die in den bisherigen Bestimmungen deutlich hervorgehobene Kontrolle der Provisoren über innere Angelegenheiten des Leprosoriums (Eheverbot, Pfründenverkauf und Erbfall) wird im fünften Artikel noch verstärkt (§ 5). Er legt fest, daß die drei Provisoren *eynenn getruwen procurator mumper und verweser* jederzeit für das Leprosorium und seine Pfründner einsetzen sollen. Die drei Begriffe stehen dabei für nur eine Person, den sogenannten »Momper«. Der Begriff leitet sich von mittelhochdeutsch »muntbor« für Vormund ab. Der Momper vertritt demnach einen nicht voll rechtsfähigen Schutzbefohlenen, den sogenannten Muntling, im vorliegenden Fall die Leprosen, nach außen. Seine Aufgabe wird in der Urkunde genau festgeschrieben; er soll vor allem die *dinge und sachen* der Leprosen regeln, sich also um rechtliche Angelegenheiten kümmern und ihnen Schutz bieten. Gleichzeitig befinden sich die Leprosen dem Momper gegenüber auch innerhalb des Leprosoriums in einem klaren Abhängigkeitsverhältnis, da er in strittigen Fragen sowohl »bestimmen« als auch »zurechtweisen« darf. Die Bezeichnungen *procurator* und *verweser* verweisen zudem auch auf seine zweite Funktion als Stellvertreter der drei Provisoren. Da diese auch über seine Einsetzung entschieden, bestand eine enge Abhängigkeit, möglicherweise kam ihm in Vertretung der Provisoren auch die Aufsicht über das Leprosorium und die Leitung des zugehörigen Wirtschaftshofes zu. Das Leprosorium unterstand somit von nun an einer direkteren Kontrolle durch den Momper und die Provisoren; die bisherige weitgehende Selbstverwaltung durch die Bruderschaft wurde stark eingeschränkt.

Im sechsten Artikel wird jedem Pfründner von St. Jost verboten, seine Pfründe *in keyne wijs* ohne Wissen und Erlaubnis der drei Provisoren zu *verkeuffen versetzen verpenden noch in syche ander wijs* (zu) *verwenden* (§ 6). Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Regelwerk deutet darauf hin, daß es im Vorfeld wohl zu derartigen Verstößen gekommen ist. Es wird sich dabei vor allem um die Versetzung bzw. Verpfändung von Pfründen gehandelt haben, das heißt eine Geldleihe, bei der die Pfründe als Sicherheit diente. Der Verkauf einer Pfründe erscheint hingegen eher unwahrscheinlich, da es sich bei einem Leprosorium nicht wie bei

einem Hospital primär um eine Versorgungsanstalt für Alte und Gebrechliche handelte. Hier stand vielmehr die Absonderung der an einer tödlichen Seuche Erkrankten von der Gesellschaft im Vordergrund. Für einen Leprakranken war es nicht möglich, das Leprosorium freiwillig zu verlassen; er konnte somit auch seine Pfründe nicht verkaufen. Das Verkaufsverbot könnte sich jedoch auf eine nicht leprakranke Person bezogen haben, die eine Pfründe, also eine Wohnung mit Versorgung, im Leprosorium erworben hatte. Aus heutiger Sicht erscheint es kaum vorstellbar, daß gesunde Personen aus eigenem Antrieb einen derartigen Unterhaltsvertrag mit einem Leprosorium abschlossen. Für das Kölner Leprosorium Melaten liegt jedoch ein erster Vertrag dieser Art aus dem Jahr 1428 vor. Ein Ehepaar übertrug darin dem Leprosenhaus seinen gesamten Besitz, ausgenommen zwei Morgen Land sowie 40 rheinische Gulden. Als Gegenleistung erhielt es auf Lebenszeit eine tägliche Versorgung sowie ein Wohnung in der Stadt Köln, es war also nicht dem direkten Kontakt mit den Leprosen ausgesetzt. In der Folgezeit lassen sich aber auch gesunde Pfründner nachweisen, die gemeinsam mit den Aussätzigen im Leprosenhaus lebten. Obwohl ein solcher Fall für St. Jost bisher aufgrund der schlechten Quellenlage nicht nachgewiesen werden konnte, ist dennoch auch hier von der Existenz solcher Verträge auszugehen, denn trotz der Furcht vor einer Ansteckung erschien eine Alterspfründe in einem begüterten Leprosorium für viele verlockend genug, um das Risiko auf sich zu nehmen.

Jeglicher Handel mit Pfründen, sei es durch Verkauf, Verpfändung oder sonstige Beleihung, bedeutete einen erheblichen Eingriff in die Befugnis der Provisoren. Durch Pfründenhandel wurde ihnen die direkte Kontrolle über die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Pfründners entzogen, ein striktes Verbot war die konsequente Folge. Eine gewissenhafte Aufsicht über die Pfründenvergabe war von zentraler Bedeutung für den Bestand des Leprosoriums mit seinen begrenzten Wohnplätzen, um eine dauerhafte Versorgung der Insassen zu garantieren. Aus diesem Grund sollte ein Verstoß gegen diese Vorschrift auch mit dem sofortigen und widerspruchlosen Ausschluß aus dem Leprosorium bestraft werden, der Betreffende *soll uffstunt sines provent und des huyses beraubet abegestalt und entsetzt sin one alle widersprechen*. Für einen Aussätzigen hatte diese Strafe drastische Folgen: Falls er nicht in einem anderen Leprosorium Aufnahme fand, mußte er als Wanderbettler umherziehen oder als Feldsieche abseits der Ansiedlungen in einer selbsterbauten Hütte leben.

Der siebte und letzte Artikel legt schließlich fest, daß zukünftig jeder neu ins Leprosorium aufgenommene Insasse geloben muß, die vorgenannten Bestimmungen *vest und unverbrochlich zu ewigen zijden zu halden* (§ 7). Dazu soll man ihm die Ordnung *zum lesen lassen* oder sie ihm vorlesen, damit *er eyn wissen davon habe*. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß alle genannten Regelungen von den Gemeinschaft der Insassen des Leprosoriums, *brueder sustener*

in einem spätmittelalterlichen Leprosorium

probender und kynder, beraten und bewilligt wurden. Es kann somit von einer gewissen Mitwirkung der Leprosenbruderschaft bei der Erstellung des Textes ausgegangen werden. Ob sie jedoch auf die inhaltliche Gestaltung entscheidend Einfluß nehmen konnte, muß wegen der darin enthaltenen Einschränkungen ihrer Selbstverwaltung bezweifelt werden. Dennoch bestand die Bruderschaft offenbar auf einer Beratung und Bewilligung des Textes und ließ dies auch in den Urkundentext aufnehmen, auch wenn damit nur der Schein einer aktiven Beteiligung beim Verfassen der Statuten gewahrt wurde.

Im direkten Anschluß *geloben und versprechen* die Insassen von St. Jost dann auch für sich und ihre Nachkommen, alle *sachen punt und ordeneronge* [...] *vest und unverbrochlich zu halden* und ohne Widerspruch *zu ewigen zijden* zu befolgen. Daß die Ordnung, wie auch schon in der Einleitung genannt, *zu ewigen dagen* gelten sollte, zeigt sich auch daran, daß die drei Provisoren nur zu Beginn mit ihren Namen genannt werden; später, bei den einzelnen Bestimmungen, werden nur noch ihre Ämter genannt und mit dem Zusatz *zur zijt vèrsehen*.

Zur Bestätigung der Ordnung und zu ihrer rechtmäßigen Inkraftsetzung bitten die Leprosen schließlich den Abt, den Official und den Amtmann um Besiegelung. Besonders hervorgehoben wird dabei *des hoyffs des geistlichen gerichts zu Triere groiß ingesiegell* – das besonders prestigeträchtige Officialatssiegel. Die gewünschte Bestätigung und die Siegelankündigung durch die Aussteller der Urkunde, *Abt, Siegeler und Amptmann*, folgt dann auf *flißlicher bede willen der probender und kynder* hin. Von besonderem Interesse sind hierbei die angekündigten Siegel: Neben dem Officialatssiegel wird auch des *vorgenannt huse* zu St. Jost *ingesiegell* angekündigt. Demnach besaß das Leprosorium ein eigenes Siegel, das von den Provisoren geführt wurde. An der Urkunde sind jedoch keine Siegel erhalten geblieben, der fehlende Siegeleinschnitt deutet zudem darauf hin, daß es sich um ein unbesiegeltes Revers der Originalurkunde handelt. Die Siegelankündigung ist der bisher einzige Hinweis auf die Existenz eines Siegels von St. Jost. Im Gegensatz zum französischen Raum sind Siegel von Leprosorien in den Rheinlanden sehr selten. Hier konnten bisher nur Siegel für das Leprosorium Melaten bei Aachen und für das Kölner Leprosenhaus Melaten nachgewiesen werden.

Den Abschluß der Urkunde bildet die Datumszeile. Darin wird als Ausstellungs-jahr 1448 und als Ausstellungstag der erste Mittwoch nach St. Bartholomäustag (24. August), also der 28. August genannt. Als Ausstellungsort wird das Kloster St. Marien angegeben. Hier hatten die beteiligten Parteien wohl auch über die einzelnen Punkte verhandelt. Daß dabei die Leprosen beteiligt waren, ergibt sich aus dem Urkundentext, denn nach dem letzten Artikel (§ 7) wenden sich die Leprosen in direkter Rede an die drei Provisoren und bitten sie *in urkunde dijs brieffs* um Besiegelung.

Konfliktregelungen

Der Anlaß für die Abfassung der Statuten waren langandauernde und heftige Streitigkeiten zwischen den in St. Jost lebenden Leprosen. Diese waren wohl durch die einleitend angesprochene strittige Frage der Leprosenehe (§ 1) ausgelöst worden. Weitere Probleme waren der Verkauf bzw. die Verpfändung von Pfründen (§ 2, 3, 6) und die Nachlaßregelung Verstorbener (§ 4). Trotz weitgehender Selbstverwaltung war die bruderschaftlich organisierte Gemeinschaft der Leprosen offenbar nicht in der Lage, die Streitpunkte dauerhaft zu lösen. Deshalb kam es auch zur Mitwirkung der Provisoren; ob diese von den Leprosen als Schlichter angerufen wurden oder ob sie sich als Verwalter von St. Jost selbst in die Vorgänge einschalteten, bleibt fraglich. Zweifelsohne nutzten sie jedoch die sich bietende Gelegenheit, um das Leprosorium einer strengeren Kontrolle zu unterwerfen. So wurde für Vorgänge, die in den Statuten geregelt werden, die Zustimmung der drei Provisoren nötig. Noch schwerer wog aber die neu verfügte Einsetzung eines Mompers, der als Vormund die Leprosen nach außen, Dritten gegenüber, vertreten sollte. Gleichzeitig entschied er zukünftig als Vertreter der Provisoren vor Ort über Streitfälle im Leprosorium und kontrollierte die Hausverwaltung. Die weitgehende Selbstverwaltung des Leprosoriums durch die Bruderschaft wurde dadurch stark eingeschränkt; die Leitung von St. Jost erfolgte nun maßgeblich von außen.

Den Leprosen ist jedoch auch ein Erfolg zuzuschreiben: Durch die zweifellos auf ihre Initiative zurückgehende Beteiligung des Offizials und des Amtmannes bei der Abfassung der Statuten, verhinderten sie eine alleinige Aufsicht des Abtes von St. Marien über St. Jost. Aus diesem Grund bestanden die Leprosen wohl auch ausdrücklich auf deren Besiegelung der Urkunde. Diese Regelung hatte jedoch auf Dauer keinen Bestand, wie eine spätere Abschrift der Statuten zeigt. Diese weist zwar eine Reihe sprachlicher und inhaltlicher Überarbeitungen auf, stützt sich aber im wesentlichen auf den ursprünglichen Text. Auffällig ist hierbei die Tatsache, daß der Siegler und der Amtmann nur noch in der Einleitung als Mitaussteller genannt werden. Die einzelnen Artikel erhalten ihre Gültigkeit folglich nach alleiniger Zustimmung des Abtes von St. Marien. Außerdem fehlt am Ende des Textes der Passus der Vorlage, in dem die Leprosen um eine Besiegelung durch den Amtmann und den Offizial bitten.

Diese Entwicklung bestätigt sich auch mit Blick auf die zweiten, deutlich umfangreicheren Statuten für St. Jost aus dem Jahr 1464. Sie wurden nur auf Betreiben des Mompers und der Leprosen abgefaßt. Daß der Abt von St. Marien als einziger die Statuten besiegelte, zeigt, daß das Leprosorium nun allein unter der Oberaufsicht des Klosters stand.

Quellen- und Literaturhinweise

- Aussatz, Lepra, Hansen-Krankheit. Ein Menschheitsproblem im Wandel. Hg. v. Jörn Henning WOLF und Christa HABRICH. Teil I: Katalog. Teil II: Aufsätze. Ingolstadt 1982 u. Würzburg 1986 (Katalog des Deutschen Medizinhistorischen Museums; Heft 4 und Beiheft 1).
- BELKER-VAN DEN HEUVEL, Jürgen: Aussätzige. »Tückischer Feind« und »Armer Lazarus«. In: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. Hg. v. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER. Neu bearbeitete Aufl. Warendorf 2001, S. 270–299.
- FROHN, Wilhelm: Der Aussatz im Rheinland. Sein Vorkommen und seine Bekämpfung. Jena 1933 (Arbeiten zur Kenntnis der Geschichte der Medizin im Rheinland und in Westfalen; II).
- IRSIGLER, Franz und LASSOTTA, Arnold: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. 8. Aufl. München 1998.
- JANKRIFF, Kay-Peter: Hagioskope. Unbeachtete Zeugnisse der Leprageschichte. In: Die Klapper. Mitteilungen der Gesellschaft für Leprakunde e. V., 1999, S. 1–3.
- JÜTTE, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit. München u. a. 1991.
- JÜTTE, Robert: Stigma-Symbole: Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler). In: Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft. Hg. v. Neithard BULST und Robert JÜTTE. Freiburg im Breisgau 1993 (Saeculum; 44), S. 66–90.
- KEUSSEN, Hermann: Beiträge zur Geschichte der Kölner Lepra-Untersuchungen. In: Lepra. Bibliotheca internationalis 14, 1913, S. 80–112.
- LAGER, Johann C.: Einige noch erhaltene Notizen über die ehemaligen Leprosenhäuser Estrich und St. Jost bei Trier. In: Trierisches Archiv, Erg.-Heft 3, 1903, S. 73–88.
- LAUFNER, Richard: Die Geschichte der Trierer Hospitäler, der Leprosen- und Waisenhäuser, des Spinnhauses und der adligen Benediktinerinnenabtei St. Irminen-Oeren bis zur Säkularisation. In: Die Vereinigten Hospitien in Trier. Hg. v. Hans und Mechthild PILGRAM. Trier 1980, S. 33–72.
- Lepra – Gestern und Heute. 15 wissenschaftliche Essays zur Geschichte und Gegenwart einer Menschheitsseuche. Gedenkschrift zum 650-jährigen Bestehen des Rektorats Münster-Kinderhaus. Hg. v. Richard TOELLNER. Münster 1992.
- REICKE, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Erster Teil: Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt. Zweiter Teil: Das deutsche Spitalrecht. Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen; III–II4).
- SIMMERT, Johannes: Trier, St. Maria ad Martyres. In: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland. In Verbindung mit Regina Elisabeth SCHWERDTFEGER bearb. v. Friedhelm JÜRGENSMEIER. St. Ottilien 1999 (Germania Benedictina; 9: Rheinland-Pfalz und Saarland), S. 969–979.
- STAERK, Dieter: Gutleuthäuser und Kotten im südwestdeutschen Raum. Ein Beitrag zur Erforschung der städtischen Wohlfahrtspflege in Mittelalter und Frühneuzeit. In:

Konfliktregelungen

Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschr. für Edith Ennen. Hg. v. Werner BESCH u. a. Bonn 1972, S. 529–553.

- UHRMACHER, Martin: »So vinden wyr an euch als an eynen krancken und seichen manne ...« – Köln als Zentrum der Lepraschau für die Rheinlande in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Die Klapper, Mitteilungen der Gesellschaft für Leprakunde e. V. 2000, S. 4–6.
- UHRMACHER, Martin: Leprosorien in Mittelalter und früher Neuzeit. Köln 2000 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII. Abt. 1b N.F.) [Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft und Karte VIII.5].
- WOLF, Jörn Henning: Zur historischen Epidemiologie der Lepra. In: Maladies et Société (XIIe–XVIIIe siècles). Actes du colloque de Bielefeld, novembre 1986. Hg. v. Neithard BULST und Robert DELORT. Paris 1989, S. 99–120.